

go, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/183. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>45</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003 und 60/185 vom 22. Dezember 2005,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nach-

teilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

*in Anbetracht* dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/184

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)<sup>47</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische

<sup>46</sup> A/62/210.

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>45</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Marshallinseln, Mexiko, Norwegen, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien.

## 62/184. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005 und 61/186 vom 20. Dezember 2006 über internationalen Handel und Entwicklung sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup> zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>49</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>50</sup> sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>51</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*in Bekräftigung* des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und

gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

*betonend*, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

*erneut erklärend*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>52</sup> stellt,

*feststellend*, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats<sup>53</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs<sup>54</sup>,

1. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, und betrachtet dies als einen ernsthaften Rückschlag für die Doha-Runde, fordert die entwickelten Länder auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert außerdem alle Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, dem in der Ministererklärung von Doha<sup>55</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004<sup>55</sup> und der Ministererklärung von Hongkong<sup>56</sup> enthaltenen Mandat, das die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt, zu folgen;

2. *betont*, dass die Verhandlungen zur Aufstellung von Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft

<sup>48</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>49</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>50</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>51</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>52</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>53</sup> A/62/15 (Parts I-IV) und Korrigenda. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 15*.

<sup>54</sup> A/62/266.

<sup>55</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>56</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

führen sollen, die dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen, damit die Doha-Runde zu einem befriedigenden Abschluss gebracht wird;

3. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong gerecht werden müssen;

4. *betont ferner*, dass bei den Verhandlungen der Welthandelsorganisation wesentliche Fortschritte auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung erzielt werden müssen, um sicherzustellen, dass in jedem mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong im Einklang stehenden Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird;

5. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

7. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>52</sup> und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>57</sup> eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis 2008 einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren und zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am

wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert außerdem die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder und bekräftigt ferner, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um wirksamen Marktzugang sowohl an der Grenze als auch anderswo zu gewähren, wozu auch vereinfachte und transparente Ursprungsregeln zur Erleichterung der Ausfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern gehören;

8. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 21 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

9. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>58</sup> und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo<sup>59</sup>, insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

10. *erkennt außerdem an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern insbesondere zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

<sup>58</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

<sup>59</sup> TD/412, Teil II.

<sup>57</sup> Siehe A/CONF.191/13.

11. *erkennt ferner an*, dass der Süd-Süd-Handel aus-  
 weitet und durch einen stärkeren Marktzugang weiter stimu-  
 liert werden sollte;

12. *erkennt die Rolle an*, die ein erfolgreicher Abschluss  
 der laufenden dritten Runde der Verhandlungen über das Glo-  
 bale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungslän-  
 dern in Bezug auf den Süd-Süd-Handel spielen kann;

13. *fordert* die Beschleunigung der Arbeiten zum ent-  
 wicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen  
 über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Ei-  
 gentums<sup>60</sup> in der Ministererklärung von Doha, insbesondere  
 der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum  
 in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkom-  
 mens über die biologische Vielfalt<sup>61</sup> bringen sollen, und der  
 Arbeiten zu den das Übereinkommen und die öffentliche Ge-  
 sundheit betreffenden Fragen, die viele Entwicklungsländer,  
 namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten,  
 insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und  
 anderen Epidemien verbundenen Fragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über  
 die Durchführung dieser Resolution die Optionen darzulegen,  
 die im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Na-  
 tionen bei der Beschleunigung der Arbeiten zur Entwick-  
 lungsaagenda des Übereinkommens über handelsbezogene  
 Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bestehen;

15. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um  
 die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben,  
 insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern sowie  
 den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Län-  
 der sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution  
 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen  
 der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame  
 und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandels-  
 organisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten  
 Länder;

16. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung ei-  
 ner größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Han-  
 delssystem und dem internationalen Finanzsystem unternom-  
 men werden müssen, und bittet die Handels- und Entwick-  
 lungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Er-  
 füllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf  
 diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operatio-  
 nalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Ge-  
 biet der technischen Hilfe;

17. *bittet* die Geber und die Empfängerländer, die Emp-  
 fehlungen der vom Generaldirektor der Welthandelsorganisa-

tion eingesetzten Arbeitsgruppe „Hilfe für Handel“ umzuset-  
 zen, deren Ziel es ist, die Entwicklungsländer und die am we-  
 nigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und  
 Ausfuhrkapazitäten, einschließlich Entwicklung von Infra-  
 struktur und Institutionen, und bei der notwendigen Erhöhung  
 ihrer Ausfuhren zu unterstützen, und unterstreicht in diesem  
 Zusammenhang, dass es dringend erforderlich ist, die Gruppe  
 durch ausreichende zusätzliche, nicht an Bedingungen gebun-  
 dene und berechenbare Finanzmittel effektiv einsatzfähig zu  
 machen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen wer-  
 den, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für han-  
 delsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwik-  
 kelten Länder durch höhere zusätzliche, nicht an Bedingun-  
 gen gebundene und berechenbare Finanzmittel einsatzfähig  
 zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am  
 wenigsten entwickelten Länder zu stärken, und legt den Ent-  
 wicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge an den  
 Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans auf mehrjähri-  
 ger Grundlage zu erhöhen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Ent-  
 wicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinie-  
 rungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für  
 die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungs-  
 fragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Berei-  
 chen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige  
 Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf,  
 auf die Stärkung der Konferenz hinzuarbeiten, insbesondere  
 durch die Aufstockung ihrer Basisressourcen, damit sie in ih-  
 ren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsens-  
 bildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung  
 technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

20. *begrüßt* die Einberufung der zwölften Tagung der  
 Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Natio-  
 nen für den 20. bis 25. April 2008 nach Accra und erwartet  
 mit Interesse die Erörterungen über die Chancen und Heraus-  
 forderungen, die die Globalisierung für die Entwicklung, ins-  
 besondere für die Entwicklungsländer, mit sich bringt;

21. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der  
 Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Ent-  
 wicklung des internationalen Handelssystems und die Trends  
 im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwick-  
 lung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für  
 die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren  
 sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festle-  
 gung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aus-  
 handlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich  
 im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha<sup>62</sup>;

22. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbe-  
 werbsrecht und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine  
 solide Wirtschaftsentwicklung und die Gültigkeit des Kata-  
 logs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und  
 Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken<sup>62</sup> zu-

<sup>60</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>61</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>62</sup> A/C.2/35/6, Anlage.

kommt, sowie die wichtige und nützliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt, im Jahr 2010 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs einzuberufen;

23. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuleiten, damit sie als ein offizielles Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

#### RESOLUTION 62/185

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417/Add.2, Ziff. 8)<sup>63</sup>.

#### 62/185. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005 und 61/187 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup>, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> zu eigen machte, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>66</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*hervorhebend*, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden globalen Handelssystems,

*hervorhebend*, wie wichtig das Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

*sowie hervorhebend*, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

<sup>63</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>65</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>66</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>67</sup> Siehe Resolution 60/1.